

# RS OGH 1999/11/25 6Ob244/99x

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.11.1999

## Norm

AußStrG §158

ABGB §710

## Rechtssatz

Bei der festgestellten rechtlichen Unmöglichkeit der Erfüllung des verfügten Auftrags (oder des Verschaffungslegats) durch Verschaffung einer Wohnung ist § 710 ABGB unmittelbar oder sinngemäß maßgeblich, dass getrachtet werden muss, dem Auftrag möglichst nahe zu kommen. Ein solches Surrogat, dessen rechtliche Ausgestaltung schon mangels Geltendmachung durch die Klägerin nicht feststeht, kann nicht unter Hinweis auf § 158 AußStrG in der begehrten Weise auf der legierten Liegenschaft gesichert werden.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 244/99x  
Entscheidungstext OGH 25.11.1999 6 Ob 244/99x  
Veröff: SZ 72/197

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112797

## Dokumentnummer

JJR\_19991125\_OGH0002\_0060OB00244\_99X0000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)